## Neuregelung der Tenerungs: gulagen für hamburgische Staats: angestellte.

Gine die Tenerungszulagen für Arbeiter, Angestellte und Beamte bes hamburgischen Staales betreffende neue Befanntmachung bes Senats lautet:

Senais lautet:
"Der Senat eröffnet den Behörden, daß die Bestimmungen über die Gewährung einer Beisilse zur Bestreitung des Unterhalts (Kriegsbeihilse) an Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates (Senatsbeschlüsse dom 28: April, 29. Oktober 1915 und 29. März 1916) erweitert werden, wie folgt:

A. Die Höchstersen, wie folgt:

A. Die Höchstersen, in der Kriegsbeihilse in der bischerigen korm zu gewähren ist, wird sür solche Beamte, Angestellte und Arbeiter, die im eigenen Hausstand Familienangehörigen Bohnung und Unterhalt gewähren, dei Tagelöhnern auf 9,50 Mt. für den Tag,

bei Tagelöhnern auf 9,50 Mt. für den Tag, bei Wochenlöhnern auf 57 Mt. für die Woche, bei Monatslöhnern auf 250 Mt. für den Monat,

bei Beamten und Jahreslohnern auf 3000 Mart für bas Jahr hinaufgeseht.

Die Rinderguschläge werben auf folgende Monatsfähe erhöht: für 1 Kind 5 Mart, für 2 Kinder 8 Mart, für jedes weitere Kind 3 Mart mehr.

B. Beamte, Angestellte und Arbeiter, beren tegelmäßiges Diensteinkommen bie im Absat A genannten Sochstbeträge übersteigt, erhalten genannten Söchftbeträge überfteigt, erhalten lebiglich Rinderbeibilfen nach folgenden Monaisfaben:

schien:

für 1 Kind 8 Mark,
für 2 Kinder 10 Mark,
für 2 Kinder 10 Mark,
für 3 Kinder 13 Mark,
für 3 Kinder 13 Mark,
für jedes weitere Kind 3 Mark mehr,
soweit badurch einschließlich des Diensteinkommens der Betrag von 4000 Mark für das
Fahr (4000 : 12 — 333,33 Mark für den
Monat, 78 Mark für die Boche, 13 Mark für
den Tag) nicht überschritten wird; im übrigen
sinden auf die Kinderbeihissen die für die
Kinderzuschläge disher schon gestenden Bekimmungen entsprechende Anwendung.

C. Für Bezugsberechtigte, die nach Maßgabe idres Diensteinsommens unter den Absab kiassen, wird die Kriegsbeihisse nach Absab da kiassen, wird die Kriegsbeihisse nach Absab Berechnet, sosen es für sie günstiger ist.
Die Bestimmungen treten mit Wirkung dom
1. Juli 1916 in Kraft und gesten vorläusig
bis zum 31. Dezember 1916.
Kalls Beamten, Angestellten oder Arbeitern
auf Erund der Senatsbeschlisse vom 18. Oktober 1911 oder 19. November 1915 bereits
besondere Unterstützungen bewilligt sind, ist in
eine Rachprüsung darüber einzutreten, inwieweit
der noch nicht gezahlte Betrag solcher Unterstützungen etwa auf die insolge dieser Venregelung der Kriegsbeihilse gewährten Mehrbezüge anzurechnen ist."